

## Schweizerische Bundesversammlung.

(Vom 11. Oktober 1890.)

Die am 22. September eröffnete Herbstsession der gesetzgebenden Räte ist heute geschlossen worden.

Im Nationalrath hielt der Präsident, Herr August Suter, Kantonsrath, in St. Gallen, folgende Schlußansprache:

### *Meine Herren Nationalräthe!*

Wir sind am Schlusse unserer Arbeiten und damit nicht nur am Ende der außerordentlichen Herbstsession der eidgenössischen Räte, sondern auch am Ende der vierzehnten eidgenössischen Legislaturperiode angelangt.

Ein solcher Abschnitt im Staatsleben hat immer seine hohe Bedeutung, und Sie gestatten mir wohl um so eher einen Rückblick auf denselben, als wir dabei einer Reihe von interessanten und weittragenden Erscheinungen begegnen.

Es ist manches zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Auslande und zur Ordnung und Befestigung unserer Rechtsverhältnisse zu den verschiedenen fremden Staaten geschehen. Handelsverträge sind abgeschlossen worden mit Italien, Belgien, Griechenland, Ecuador; ein Auslieferungsvertrag ist mit Ecuador, ein Handels-, Niederlassungs- und Freundschaftsvertrag mit dem unabhängigen Kongostaat, ein neuer Niederlassungsvertrag mit dem Deutschen Reiche zu Stande gekommen. Dieser letztere Vertrag bildet den korrekten Abschluß einer vorübergehenden Störung, auf welche wir mit dem bescheidenen, aber befriedigenden Bewußtsein zurückblicken können, daß wir unser Recht gewahrt und unsere Pflicht gethan haben.

Für die Erhaltung und Förderung unserer nationalen Wehrkraft ist mit Ernst und Beflissenheit gesorgt worden, indem die für die Anschaffung einer neuen, auf der Höhe der Waffentechnik stehenden Handfeuerwaffe und für die Sicherung exponirter Landesgrenzen erforderlichen, sehr erheblichen Geldmittel einmüthig bewilligt worden sind.

In der neuen Militärstrafgerichtsordnung sind Einrichtungen getroffen worden, welche eine einfachere und praktischere Ausübung der militärischen Strafrechtspflege möglich machen.

Manches ist geschehen zur Hebung des geistigen und materiellen Verkehrs im Lande, zur Verbesserung der Rechtszustände und zur Förderung der Rechtseinheit. Ich erinnere an die Gesetze über den Schutz der Erfindungen und der Muster und Modelle, welche in kurzer Zeit eine so intensive Anwendung gefunden haben, daß in dieser Thatsache die beste Rechtfertigung für die nicht unbestritten gebliebene Erlassung derselben liegt; an die Gesetze über die Telegraphen- und Telephonlinien und betreffend das Telephonwesen, diese wunderbaren Instrumente des geistigen Verkehrs der Menschen unter sich; an den Anstoß zur Unifikation des Strafrechtes in der Schweiz und die bezüglichlichen werthvollen Vorarbeiten und insbesondere die Thatsache, daß das eidgenössische Konkurs- und Betreibungsgesetz vom Schweizervolke angenommen worden ist. — Dieses Gesetzeswerk, enthusiastisch gepriesen und leidenschaftlich geschmäht, wird halten, was es verspricht: Erleichterung und Sicherung des Rechtsverkehrs im Lande, Erhöhung des Kredites nach innen und außen, Belebung des gemeinsamen Rechtsbewußtseins der Eidgenossen.

Der sozialpolitischen Gesetzgebung ist der Hauptantheil zugefallen. Hat das neue Gesetz über die Auswanderungsagenturen bessern Schutz für diejenigen unserer Mitbürger, welche ferne vom Vaterlande ihre Existenz suchen, gebracht; ist durch die Ausführung der Alkoholgesetzgebung eine sichtlich erfolgreiche Bekämpfung eines sittlichen Uebels in unserm Volksleben in's Werk gesetzt worden, so hat die Gesetzgebung in der Frage der allgemeinen Versicherung der Arbeiter gegen die Gefahren der Arbeit und bei den Einleitungen zur Verstaatlichung der Eisenbahnen die Hand an die Lösung großer sozialpolitischer Probleme gelegt.

Beide Probleme drängen sich dem eidgenössischen Gesetzgeber unabweislich auf.

Die allgemeine Arbeiterversicherung gegen Unfälle ist dazu bestimmt, an die Stelle einer Ausnahmsgesetzgebung gemeines Recht zu setzen. Denn die bürgerliche Gesellschaft, welche in ihrer gegenwärtigen Gestalt und nach der dermaligen Form ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit den Charakter der Arbeit bestimmt, hat in ihrer Gesamtheit die Pflicht, für die Gefahren der Arbeit einzustehen, zumal sie in noch weit höherem Maße als der Arbeitgeber am Wohle des Arbeitervolkes interessirt ist.

Die Ueberwälzung der Last der Arbeiterunfallversicherung auf die Arbeitgeber allein war demnach im Grunde doch eine Ausnahmsmaßregel, welche ihrer Natur nach nur eine vorübergehende sein konnte.

Der öffentliche Weg gehört dem Staate, und wenn die Gestaltung des schweizerischen Bundesstaates, wenn politische und nationalökonomische Gebote es mit sich brachten, daß derselbe in Bezug auf die Eisenbahnen der Privatthätigkeit überlassen wurde, so darf dies nicht als eine definitive Veräußerung aufgefaßt werden, und es liegt demnach in der Natur der Dinge, daß der Staat, daß die Eidgenossenschaft bestrebt ist, zurückzunehmen, was unter Rechtsvorbehalt weggegeben worden ist.

Aber es bedarf in Bezug auf beide Probleme der höchsten Einsicht in der Konzeption und der größten Besonnenheit in der Ausführung.

Man wird sich die Frage allen Ernstes vorlegen müssen, ob die Eidgenossenschaft nach ihrer gegenwärtigen politischen Grundlage und Struktur die Kraft besitzt, diese gewaltigen Aufgaben zu erfüllen, ohne ihren Staatszweck, die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit des Landes, zu gefährden. Caveant consules!

Das sind die hauptsächlichsten Erscheinungen der zu Ende gehenden Legislatur.

Die Signatur auch dieser Periode war, man darf es ohne Ueberhebung sagen: Arbeit, Fortschritt und vor Allem Liebe zum Vaterlande.

Ich kann, meine Herren Kollegen, nicht von Ihnen Abschied nehmen, ohne Ihnen für Ihr Wohlwollen und für Ihre Nachsicht für meine Person und meine Geschäftsleitung den aufrichtigsten und wärmsten Dank auszusprechen. Die Tage, während welchen es mir vergönnt war, von dieser Stelle aus an Ihrer Arbeit mitzuwirken, werden mir unvergeßlich sein!

Indem ich Ihnen, meine Herren Nationalräthe, glückliche Heimkehr zu Ihren Familien und zu Ihren Geschäften wünsche, erkläre ich die Session als geschlossen.

---

Die Uebersicht der Verhandlungen der beiden Räte während der abgelaufenen Session wird als Beilage zum Schweiz. Bundesblatt nächstens folgen.

---

## Schweizerische Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1890
Date	
Data	
Seite	626-628
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 003

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.